

## **Grundsätzliches zum Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung**

Gemäß § 1 des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist es unter anderem Aufgabe der Unfallversicherung, nach Eintritt von Arbeitsunfällen, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Grundvoraussetzung dafür, dass die Unfallkasse NRW tätig werden kann ist, dass eine versicherte Person entweder einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet.

### **Was ist ein Arbeits-/Wegeunfall?**

Arbeitsunfälle sind gesetzlich definiert als „Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit)“. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod des Versicherten führen (§ 8 Abs. 1 SGB VII). Die Rechtsprechung verlangt für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls u.a., dass eine Person einer versicherten Tätigkeit nachgeht (z.B. als Beschäftigter), einen Unfall erleidet und im Unfallzeitpunkt eine betriebliche bzw. betriebsdienstliche Tätigkeit ausübt. Schwierig zu beurteilen sind Fälle, in denen eine „krankheitsbedingte Anlage“ den Unfall mitverursacht hat (z.B. angeborener Herzfehler). Hier liegt nicht in jedem Fall ein zu entschädigender Unfall vor.

Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden (z.B. Fahrten vom Gerätehaus zum Einsatzort) sind als Teil der betrieblichen Tätigkeit (sog. Betriebsweg) versichert.

Die Fahrt des Mitglieds einer freiwilligen Feuerwehr zum Einsatzort ist bereits eine betriebliche Tätigkeit und zwar auch dann, wenn sie im Privatwagen erfolgt. Eine solche Fahrt kann nämlich nicht nach Belieben gestaltet werden. Sie ist nach plötzlicher Alarmierung besonders eilbedürftig, sie erfolgt unter erhöhter Anspannung und ist zudem wesentlich durch die betriebliche Organisation geprägt.

Ein Wegeunfall ist ebenfalls ein Arbeitsunfall und hat mehrere Varianten.

Die praktisch wichtigste Variante ist der tägliche Weg zur und von der Arbeit. Versichert ist dabei der unmittelbare Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit (Gerätehaus, Einsatzstelle etc.). Nicht notwendig ist, dass es sich um den kürzesten Weg handelt. Auch ein etwas längerer, aber verkehrsgünstiger, schnellerer Weg ist versichert. Es wird jedoch verlangt, dass der Weg mit der Absicht zurückgelegt wird, z.B. die Arbeitsstätte zu erreichen bzw. nach der Arbeit direkt

nach Hause (Regelfall) zu gelangen. Sog. Umwege oder Abwege zur Erledigung privater Dinge (z.B. Einkaufen, Besuch von Freunden) können den Versicherungsschutz entfallen lassen.

Die Art und Weise, wie die Wege zurückgelegt werden, steht allen Versicherten frei. Sie haben also die Wahl, ob der öffentliche Nahverkehr, ein Auto, ein Fahrrad benutzt wird oder ob der Weg zu Fuß zurückgelegt wird. Notwendige Wartezeiten (Bushaltestelle, Bahnhof) sind ebenfalls Teil des versicherten Weges.

Fahrgemeinschaften stehen auch dann unter Versicherungsschutz, auch wenn hier Umwege notwendig sind.

Der versicherte Weg beginnt in der Regel mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des bewohnten Gebäudes und endet an der Außenhaustür der Arbeitsstätte bzw. an dem sog. Werkstor, sofern ein solches vorhanden ist. Für den Rückweg gilt sinngemäß das Gleiche.

Ausnahmsweise besteht Versicherungsschutz auch im häuslichen Bereich, wenn eine bestehende Rufbereitschaft und Notwendigkeit eines sofortigen Handelns für den Unfall wesentlich ursächlich ist. Versichert ist beispielsweise daher auch ein Sturz im Schlafzimmer auf dem Weg zum Telefon.

### **Versicherte Tätigkeiten**

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit den Aufgaben der Feuerwehr stehen. Diese Aufgaben sind im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) aufgeführt. Daneben können den Trägern der Feuerwehren zusätzliche Aufgaben übertragen werden, z.B. Hilfeleistungen, die nicht im Rettungsgesetz des Landes NRW (RettG NRW) genannt sind. Dazu zählen sog. First-Responder-Teams, sog. mobile Defibrilatoren-Teams oder auch Um- oder Neubauten an Gerätehäusern.

Versichert sind ferner Feuerwehreinsätze und -Übungen, Dienstsport, Tage der offenen Tür und sonstige Veranstaltung, die der Selbstdarstellung dienen. Umfasst sind auch die Angehörigen der Jugendfeuerwehren, der Ehrenabteilungen sowie Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Musik- und Spielmannszügen.

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist jedoch stets, dass die unfallbringende Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht.